BESCHLUSSVORLAGE	Referat	ОВ
V0152/18	Amt	Hauptamt
öffentlich	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf Michael
	Telefon	Stumpf, Michael 3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 10
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
	Datum	07.02.2018

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	08.02.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Amtsniederlegung im Krankenhauszweckverband Ingolstadt durch Herrn Robert Bechstädt (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Herr Robert Bechstädt wird auf eigenen Antrag mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung und aus dem Verbandsausschuss des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt entlassen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird festgestellt.

gez.

Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:					
Ent	stehen Kosten:	☐ ja			
wer	ın ja,				
Einmalige Ausgaben		Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten		☐ im VWH bei HSt:☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)		☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:		
		☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
	Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
	Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.				
	Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

Kurzvortrag:

Herr Robert Bechstädt erklärte mit Schreiben vom 31.01.2018, dass er mit sofortiger Wirkung seinen Sitz in der Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt niederlegt und deshalb an der weiteren Sitzung vom 31.01.2018 nicht mehr teilnehmen werde. Auf Nachfrage des Hauptamts vom 02.02.2018 erklärte Herr Bechstädt, dass er damit einhergehend auch sein Amt als 2. Stellvertreter von Frau Petra Volkwein im Verbandsausschuss niederlege.

Gemäß Art. 30 Abs. 3 KommZG können Verbandsräte die weitere Ausübung des Amts eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das zuständige Gremium der Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt, hier der Stadtrat (so auch Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Stand März 2006, Art. 30 KommZG, Erl. 10).

Der wichtige Grund wird den Mitgliedern des Stadtrats in der Datenschutzanlage gesondert mitgeteilt.